

Bekanntmachung

Bauleitplanung;

5. Änderung des Bebauungsplans „Vorwerkstraße“ für die Flurnummern

584/26; 584/15; 584/34; 584/15; 584/35; und 584/36 Gemarkung Bodenwöhr;

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

I. 5. Änderung des Bebauungsplans „Vorwerkstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr hat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Vorwerkstraße“ den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Vorwerkstraße“ erfolgt parallel zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,25 ha und liegt im Hauptort Bodenwöhr. Er umfasst die 584/26; 584/15; 584/34; 584/15; 584/35; und 584/36 Gemarkung Bodenwöhr. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

II. Hauptbeteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr hat in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Vorwerkstraße“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Deckblatt; Planzeichnung und Begründung - jeweils in der Fassung vom 27.03.2025 - liegt in der Zeit

16.04.2025 – 16.05.2025

im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr zu folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Montag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:30 Uhr

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht „REMBOLD Landschaftsarchitekten“ in der Fassung vom 14.04.2025

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ab 16.04.2025 auch im Internet unter <https://www.bodenwoehr.de/wirtschaft-bauen/oeffentliche/auslegungen-bauleitplanung/> veröffentlicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bodenwöhr, den



Georg Hoffmann

1. Bürgermeister



1. a) Angeschlagen am 15.04.2025

b) Abgenommen am

2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht

3. Auf der Homepage veröffentlicht

